

Seedfinancing-Richtlinie 2021 – Programm zur Förderung von Gründung und Aufbau innovativer Unternehmen

Richtlinie des Bundesministeriums für Digitalisierung und Wirtschaftsstandort und des Bundesministeriums für Klimaschutz, Umwelt, Energie, Mobilität, Innovation und Technologie (gültig von 1. Jänner 2021 bis 31. Dezember 2021)

Bei der vorliegenden Richtlinie handelt es sich um eine Richtlinie basierend auf dem Bundesgesetz zur Förderung der Forschung und Technologieentwicklung (Forschungs- und Technologieförderungsgesetz – FTFG), BGBl. Nr. 434/1982, in der jeweils geltenden Fassung, welche im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Finanzen erlassen wurden.

Die Bestimmungen der Verordnung des Bundesministers für Finanzen über Allgemeine Rahmenrichtlinien für die Gewährung von Förderungen aus Bundesmitteln (ARR 2014), BGBl. II Nr. 208/2014, in der jeweils geltenden Fassung, sind subsidiär anzuwenden. Die Richtlinien wurden auf Basis der AGVO 2014 bei der Europäischen Kommission zur Freistellung angemeldet.

Aus Gründen der leichteren Lesbarkeit wird gegebenenfalls auf die geschlechtsspezifische Differenzierung, wie z.B. Teilnehmer/-innen, verzichtet. Entsprechende Begriffe gelten im Sinne der Gleichbehandlung für beide Geschlechter.

Soweit diese Richtlinien Auszüge aus anderen Dokumenten (ARR 2014, Verordnungen der EU) im Wortlaut enthalten, sind auf natürliche Personen bezogene Bezeichnungen entsprechend den Originaltexten angeführt. Diese Bezeichnungen beziehen sich auf Frauen und Männer in gleicher Weise

Inhalt

1	Präambel	6
1.1	Ausgangslage	6
1.2	Motive	6
2	Rechtsgrundlagen	7
2.1	Nationale Rechtsvorschriften	8
2.2	EU-rechtliche Grundlagen	8
3	Ziele	9
3.1	Zielsetzung der Richtlinien	9
3.2	Ziele der Förderungsprogramme	10
3.3	Indikatoren	10
3.4	Evaluierung	10
4	Programmdokumente	11
5	Förderungsgegenstand, Förderungswerber, Förderungsart und Förderungshöhe	12
5.1	Vorhaben im Bereich der Vorgründungsfinanzierung	12
5.1.1	Förderungsnehmer	13
5.1.2	Förderungsart und Förderungshöhe	13
5.2	Vorhaben im Bereich Gründungsfinanzierung	13
5.2.1	Förderungsnehmerin bzw. Förderungsnehmer	13
5.2.2	Förderungsart und Förderungshöhe	13
5.3	Vorhaben im Bereich Gründungsunterstützung	14
5.3.1	Förderungsnehmerin bzw. Förderungsnehmer	14
5.3.2	Förderungsart und Förderungshöhe	14
5.4	Vorhaben im Bereich Professionalisierung von Inkubatoren	14
5.4.1	Förderungsnehmerin bzw. Förderungsnehmer	15
5.4.2	Förderungsart und Förderungshöhe	15
5.5	Vorhaben im Bereich der Unterstützung inkubierter Unternehmen	15
5.5.1	Förderungsnehmerin bzw. Förderungsnehmer	15
5.5.2	Förderungsart und Förderungshöhe	15
5.6	Vorhaben im Bereich Gründung und Investitionen von jungen, innovativen Unternehmen im ländlichen Raum	16
5.6.1	Förderungsnehmerin bzw. Förderungsnehmer	16
5.6.2	Förderungsart und Förderungshöhe	16
6	Allgemeine Förderungsvoraussetzungen sowie allgemeine und sonstige Förderungsbedingungen	17
6.1	Ausfinanzierung des Vorhabens	17

6.2	Anreizeffekt	17
6.3	Eigenleistungen	17
6.4	Erhebung der gesamten Förderungsmittel/Mehrfachförderung	17
6.4.1	Erhebung der gesamten Förderungsmittel:.....	17
6.4.2	Koordination bei Mehrfachförderung:.....	18
6.4.3	Kumulierung gemäß EU-Recht	19
6.5	Allgemeine Auflagen und Bedingungen	20
7	Förderbare Kosten / Nicht-förderbare Kosten	21
7.1	Förderbare Kosten	21
7.1.1	Allgemeine Grundsätze	21
7.1.2	Vorhaben im Bereich Vorgründungsfinanzierung nach Punkt 5.1.....	22
7.1.3	Vorhaben im Bereich Gründungsfinanzierung nach Punkt 5.2.....	22
7.1.4	Vorhaben im Bereich Gründungsunterstützung nach Punkt 5.3	23
7.1.5	Vorhaben im Bereich Professionalisierung von Inkubatoren nach Punkt 5.4	23
7.1.6	Vorhaben im Bereich der Unterstützung inkubierter Unternehmen nach Punkt 5.5	23
7.1.7	Vorhaben im Bereich Gründung und Investitionen von jungen, innovativen Unternehmen im ländlichen Raum nach Punkt 5.6.....	24
7.2	Nicht förderbare Kosten	24
7.3	Umsatzsteuer	24
7.4	Anerkennungstichtag/Projektlaufzeit	25
8	Ablauf der Förderungsgewährung	25
8.1	Einreichung, Bewertung und Entscheidung der Förderung	25
8.1.1	Aufforderung zur Einreichung von Förderungsanträgen	25
8.1.2	Einreichung der Förderungsanträge	26
8.1.3	Bewertungs- und Entscheidungskriterien und Bewertungshandbuch	26
8.1.4	Bewertung und Entscheidung	27
8.2	Abwicklung der Förderung	28
8.2.1	Förderungsgewährung.....	28
8.2.2	Förderungsvertrag	28
8.3	Datenschutz	29
8.4	Einstellung und Rückzahlung der Förderung	30
9	Kontrolle, Auszahlung und Evaluierung	32
9.1	Verwendungsnachweis	32
9.2	Auszahlung der Förderung	33
9.3	Berichterstattung gemäß Beihilfenrecht der EU	34
10	Geltungsdauer, Übergangs- und Schlussbestimmungen	35
10.1	In-Kraft-Treten der Richtlinien und Geltungsdauer	35

10.2	Außer-Kraft-Treten bisheriger Richtlinien und Übergangsbestimmungen	35
10.3	Gerichtsstand	35
11	Schlüsselbegriffe / Definitionen	35

1 Präambel

1.1 Ausgangslage

Innovation und die Förderung innovativer Leistungen für eine nachhaltige und zukunftsorientierte Wirtschaftsentwicklung sind zentrale Elemente der österreichischen Technologie- und Innovationspolitik und sind entsprechend in der Forschungs-, Technologie- und Innovationsstrategie der österreichischen Bundesregierung verankert.

Die österreichische Bundesregierung hat sich zum Ziel gesetzt, Österreich in der Gruppe der führenden innovativen europäischen Staaten ("Innovation Leader") zu positionieren. Dazu braucht Österreich neben einer forschungsintensiven Industrie vor allem aktive, wettbewerbsfähige und wirtschaftlich unabhängige kleine Technologieunternehmen mit ausgeprägter Forschungs- und Entwicklungstätigkeit zur Umsetzung der Forschungsergebnisse.

Trotz der erfreulichen Entwicklung der letzten Jahre – so ist die Zahl der Unternehmen, welche Forschung und Entwicklung betreiben, in beinahe allen Wirtschaftszweigen angestiegen – ist in Österreich noch immer ein Strukturdefizit in Form vergleichsweise geringer Spezialisierung auf dynamische, technologieorientierte Branchen festzustellen. Dieses Strukturdefizit kann langfristig die Wachstumsaussichten der österreichischen Wirtschaft beeinträchtigen.

Österreich steht vor der Herausforderung, zu wenig Ergebnisse aus Forschung und Entwicklung in marktrelevante Produkte umzuwandeln. Vor allem liegt die Innovationsgeschwindigkeit im globalen Vergleich zurück. Von nationalen und internationalen Gremien wird unter anderem eine Strategie zur Steigerung der Unternehmensgründungsrate empfohlen, die derzeit unter dem Durchschnitt der "Innovation Leader" liegt.

Start-Up Inkubatoren bzw. Akzeleratoren nehmen am Innovationsstandort Österreich eine wachsende Rolle ein. Junge, dynamisch wachsende Unternehmen fragen zunehmend Arbeitsumgebungen nach, in denen sie Infrastruktur und Dienstleistungen aus einer Hand erhalten, um sich besser auf die Entwicklung des Unternehmens bzw. des Produkts fokussieren zu können. Obwohl es in Österreich bereits eine Reihe von Inkubatoren/Akzeleratoren gibt, so fehlen sehr oft die Mittel, um inkubierten Firmen auch im internationalen Vergleich professionelle Dienstleistungen anbieten zu können.

1.2 Motive

Es ist Aufgabe der Politik, diese Rahmenbedingungen zu verbessern und derart zu gestalten, dass die Motivation zur kommerziellen Umsetzung kreativer Ideen und wissenschaftlicher Entwicklungen im eigenen, zumeist kleinen Unternehmen gesteigert wird.

Ein Ausdruck von Marktversagen ist, dass in wettbewerbsorientierten Märkten zu wenig in Forschung, Entwicklung und Innovation investiert wird, weil diese Aktivitäten ein hohes wirtschaftliches Risiko bergen. Durch Förderung soll dieses Marktversagen behoben bzw. in seinen negativen Auswirkungen auf die wirtschaftliche Entwicklung reduziert werden.

Die Gründung technologieorientierter Unternehmen ist eine der wesentlichsten Antriebskräfte wirtschaftlichen Wachstums. Start-Up Unternehmen wird eine besondere Bedeutung bei der Entstehung von Innovationen, bei dem Erhalt und der Stärkung der Wettbewerbsfähigkeit von Volkswirtschaften und vor allem bei der Schaffung neuer Arbeitsplätze zugemessen. Gründer und Gründerinnen von innovativen Unternehmen haben aber vielfältige Hindernisse zu überwinden. Beispielsweise ist es meist schwierig, für die Umsetzung neuer Ideen hinreichend Kapital zu beschaffen. Es besteht auch das Problem asymmetrischer Information. So kann einerseits der Kapitalgeber die Qualität des Geschäftsgegenstandes, die Fähigkeiten des Gründers oder der Gründerin und die Marktchancen von Innovationen in der F&E-Phase relativ schlecht einschätzen. Andererseits bestehen seitens potentieller Gründer oft Unkenntnis von Markt- und Rahmenbedingungen, die Herausforderungen für das Management können relativ schlecht eingeschätzt werden, auch die Suche nach qualifiziertem Personal kann mit Problemen behaftet sein.

Insbesondere sollen auch Inkubationsangebote jener ausgewählten Inkubatoren unterstützt werden, die – auch außerhalb des akademischen Bereiches – zum schnelleren und qualitativ höherwertigen Heranreifen von Start-Ups beitragen und die nicht bereits von bestehenden Förderungsprogrammen auf Bundesebene erfasst sind.

Diese spezifische Richtlinie soll gem. der Vorgaben aus Kapitel 02 des Arbeitsprogrammes der Bundesregierung 2013-2018 zur Erfüllung der folgenden politischen Ziele beitragen: "Durch Einsteigerangebote die Zahl der innovationsaktiven Unternehmen erhöhen, Start-Ups durch u.a. geeignete Förderungs-, Finanzierungs- und Betreuungsangebote forcieren (z. B. Venture Capital), Ansiedlung F&E-intensiver Unternehmen und F&E-Zentralen international tätiger Unternehmen in Österreich forcieren, Produktions- und Schlüsseltechnologien verstärkt fördern; Vernetzung von Universitäten und Fachhochschulen mit Blick auf Ansiedlung forschender Unternehmen verstärken".

Die Gleichstellung von Frauen und Männern ist eine durchgängige Anforderung an die geförderten Vorhaben.

2 Rechtsgrundlagen

Auf Basis dieser Richtlinie werden sowohl Förderungen an Unternehmen, die dem Beihilferecht unterliegen ("Beihilfen"), vergeben als auch Förderungen an natürliche Personen. Die in 2.2

genannten EU-rechtlichen Grundlagen (AGVO und De-Minimis-VO) sind daher nur auf die Förderungen anzuwenden, insoweit sie als "staatliche Beihilfen" im Sinne des EU-Beihilferechts anzusehen sind.

Ein dem Grunde oder der Höhe nach bestimmter subjektiver Rechtsanspruch auf Gewährung einer Förderung wird nicht begründet.

2.1 Nationale Rechtsvorschriften

Das Bundesgesetz zur Förderung der Forschung und Technologieentwicklung (Forschungs- und Technologieförderungsgesetz – FTFG), BGBl. Nr. 434/1982, zuletzt geändert mit BGBl. I Nr. 75/2020 in der jeweils geltenden Fassung.

Das Bundesgesetz über die Gleichbehandlung (Gleichbehandlungsgesetz – GIBG), BGBl. I Nr. 66/2004, zuletzt geändert mit BGBl. I Nr. 34/2015, in der jeweils geltenden Fassung.

Das Bundesgesetz über die Gleichstellung von Menschen mit Behinderungen (Bundes-Behindertengleichstellungsgesetz – BGStG), BGBl. I Nr. 82/2005, zuletzt geändert mit BGBl. I Nr. 24/2020, in der jeweils geltenden Fassung, sowie das Diskriminierungsverbot gemäß § 7b des Behinderteneinstellungsgesetzes (BEinstG) BGBl. Nr. 22/1970, zuletzt geändert mit BGBl. I Nr. 32/2018, in der jeweils geltenden Fassung (siehe: "Verpflichtung des Bundes" gemäß § 8 (3) BGStG).

Die Bestimmungen der Verordnung des Bundesministers für Finanzen über Allgemeine Rahmenrichtlinien für die Gewährung von Förderungen aus Bundesmitteln (ARR 2014), BGBl. II Nr. 190/2018, ausgegeben am 22. August 2014 in der jeweils geltenden Fassung, sind subsidiär anzuwenden.

2.2 EU-rechtliche Grundlagen

Mitteilung der Kommission – Unionsrahmen für staatliche Beihilfen zur Förderung von Forschung, Entwicklung und Innovation (2014/C 198/01) vom 27. Juni 2014 (FEI-Unionsrahmen, ABl. C 198 vom 27. Juni 2014, S. 1-29)

Verordnung (EU) Nr. 651/2014 der Kommission vom 17. Juni 2014 zur Feststellung der Vereinbarkeit bestimmter Gruppen von Beihilfen mit dem Binnenmarkt in Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union (Allgemeine Gruppenfreistellungsverordnung, ABl. L 187 vom 26. Juni 2014, S 1-78), kurz: AGVO, Laufzeit verlängert durch die Verlängerungs-VO (EU) 2020/972.

Verordnung (EU) Nr. 1407/2013 der Kommission vom 18. Dezember 2013 über die Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union auf De-minimis-Beihilfen (ABl. L 352 vom 24. Dezember 2013, S 1–8), Laufzeit verlängert durch die Verlängerungs-VO (EU) 2020/972.

Verordnung (EU) 1305/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. Dezember 2013 über die Förderung der ländlichen Entwicklung durch den Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raumes (ELER) und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 1698/2005 (ABl. L 347 vom 20. Dezember 2013, S 487-548).

Bezüglich der Unternehmensgröße ist die jeweils geltende KMU-Definition gemäß EU-Wettbewerbsrecht ausschlaggebend (Definition der kleinen und mittleren Unternehmen Empfehlung 2003/361/EG der Kommission vom 06. Mai 2003, ABl. L 124 vom 20. Mai 2003, S 36-41). Verflochtene Unternehmen sind im Sinne dieser Empfehlung als Einheit zu betrachten.

Sämtliche EU-Vorschriften sind in der jeweils geltenden Fassung anzuwenden.

3 Ziele

3.1 Zielsetzung der Richtlinien

Die Richtlinien sollen die besonderen Anforderungen an die Förderung von Gründung und Aufbau junger innovativer technologieorientierter Unternehmen sowie die Unterstützung solcher Unternehmen durch Verbesserung des Dienstleistungs- und Kompetenzportfolios selektiv ausgewählter österreichischer Inkubatoren/Akzeleratoren erfüllen.

Generelle Zielsetzung der gegenständlichen Richtlinien ist die Schaffung eines geeigneten Instrumentariums zur Unterstützung von potentiellen Gründern sowie zur Förderung junger kleiner innovativer technologieorientierter Unternehmen.

Die Gründung von jungen technologieorientierten Unternehmen soll erleichtert und ihre Dynamisierung im Sinne einer effektiven und schnelleren Markterschließung, einer Verbesserung des "Time-to-market"-Verhältnisses sowie einer wirksameren Unterstützung der Wachstumsphase gesteigert werden.

Dadurch soll sich der Anteil dieser Unternehmen an der Gesamtpopulation der österreichischen KMU dauerhaft erhöhen.

Besonderes Augenmerk ist auf die Förderung von Projekten zu richten, welche eine Hebelwirkung in Richtung Forschung, Entwicklung und Innovation aufweisen. Es sollen Anstöße für innovative Prozesse, Produkte und Dienstleistungen bewirkt werden.

Die Gründungsidee muss technologisch orientiert und innovativ sein sowie nachhaltige wirtschaftliche Erfolgsaussichten besitzen. Nicht gefördert werden Projekte, die dem Stand der Technik entsprechen bzw. lediglich eine graduelle Weiterentwicklung zum Ziel haben. Für Vorhaben gemäß Pkt. 5.4 und Pkt. 5.6 gelten die dort beschriebenen Regelungen.

Dieses Gesamtziel ist verknüpft mit wirtschaftspolitischen und gesellschaftspolitischen Zielen zu betrachten.

Die geförderten Vorhaben sollen einen wesentlichen Beitrag zur Verbesserung der österreichischen Wirtschaftsstruktur, zur Schaffung dauerhafter hochqualitativer Arbeitsplätze sowie zur Stärkung der heimischen Leistungsbilanz leisten. Den umweltrelevanten, sozialen und gesellschaftlichen Auswirkungen kommt dabei eine wesentliche Bedeutung zu.

Ziel dieser Richtlinie ist die transparente Vergabe dieser Förderungen sowie die Vermeidung unerwünschter Mehrfachförderungen.

3.2 Ziele der Förderungsprogramme

Programmspezifische Ziele sind schriftlich in den jeweiligen Programmdokumenten festzulegen und zu veröffentlichen.

Die Ziele müssen in nachvollziehbarer Weise begründet sein, operationalisierbar und an Hand von qualitativen bzw. quantitativen Indikatoren überprüfbar sein.

3.3 Indikatoren

Zur Darstellung kumulierter Wirkungen aller im Rahmen dieser Richtlinie abgewickelten Programme auf der übergeordneten Ebene werden folgende Indikatoren herangezogen:

- Anzahl der unterstützten technologiebasierten und innovativen Neugründungen
- Anteil der Projekte, die zur Einführung neuer Produkte, Prozesse und Dienstleistungen im Unternehmen beitragen (Produkt- und Prozessinnovationen)
- Anzahl der Teilnehmenden an Awareness- und Coachingmaßnahmen
- Entwicklung der Beschäftigten in geförderten Unternehmen (nach Geschlechtern differenziert)
- Umsatzzahlen geförderter Unternehmen

Programmspezifische Indikatoren und Zielwerte werden darüber hinaus auf Ebene der einzelnen Programmdokumente definiert.

3.4 Evaluierung

Als Mindeststandards haben Förderungsprogramme folgende Aspekte zu erfüllen:

- Definition von Zielen (unterschieden in strategische und operative Ziele)
- Definition von Indikatoren zu den Zielen
- Verpflichtende Evaluierung der Ziele und Indikatoren inklusive Evaluierungszeitplan.

Für alle auf den gegenständlichen Richtlinien basierenden Förderungsprogramme ist ein schriftliches Evaluierungskonzept zu erstellen, das den Zweck, die Ziele und die Verfahren sowie die Termine zur Überprüfung der Erreichung der Förderungsziele enthält und geeignete Indikatoren definiert. Zum Zweck der Erfassung der erforderlichen Informationen ist ein entsprechendes Monitoring aufzubauen. Das Evaluierungskonzept ist Teil des Programmdokuments.

Auf Basis der wirkungsorientierten Folgenabschätzung ist jedenfalls eine Evaluierung nach spätestens fünf Jahren ab Beginn der Laufzeit des Programmdokuments vorgesehen.

4 Programmdokumente

Förderungen auf Grundlage dieser Richtlinie werden grundsätzlich im Rahmen von spezifischen Programmen vergeben, deren Ausgestaltung und Ziele schriftlich in den Programmdokumenten festzulegen und zu veröffentlichen sind. Zum Zwecke der Programmevaluierung ist ein entsprechendes Monitoring einzurichten.

Die Programmdokumente erstellt das Bundesministerium für Wissenschaft, Forschung und Wirtschaft oder das Bundesministerium für Wissenschaft, Forschung und Wirtschaft gemeinsam mit dem Bundesministerium für Verkehr, Innovation und Technologie im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Finanzen mit folgendem Mindestinhalt:

- Ziele des Programms
- Angabe der EU-rechtlichen und nationalen Grundlagen
- Abgrenzung zu bereits bestehenden Programmen
- Laufzeit des Programms
- Art der förderbaren Vorhaben
- Details zu Förderungsart- und -höhe sowie zu förderbaren Vorhaben und Kosten
- Festlegung der im Einzelfall zulässigen Höchstgrenze bei sonstigen Geldzuwendungen (Zuschuss) mit Gewinnbeteiligung
- Mindestanforderungen des Unternehmenskonzepts
- Festlegung der Methode der Gewinnberechnung gemäß Pkt. 5.2.2
- Kriterien für Förderungsnehmerinnen und Förderungsnehmer
- Förderungsbedingungen
- Konkretisierung des Verfahrens in Pkt. 8
- Angabe des jeweils zuständigen Bewertungsgremiums
- Festlegung der Projektlaufzeit

- Regelung betreffend Vertragsänderungen im Laufe eines Projektes
- Indikatoren zur Prüfung der Zielerreichung
- Geschlechtsdifferenzierte Erhebung personenbezogener Daten
- Monitoring- und Evaluierungskonzept

Bei der Erstellung von Programmdokumenten auf Basis dieser Richtlinie ist eine geschlechtersensible Sprache zu verwenden.

5 Förderungsgegenstand, Förderungswerber, Förderungsart und Förderungshöhe

Förderungsnehmer können nur außerhalb der Bundesverwaltung stehende natürliche oder juristische Personen oder Personengemeinschaften gemäß den Punkten 5.1.1 bis 5.6.1 sein.

Von einer Förderung ausgeschlossen sind

- Unternehmen in Schwierigkeiten gemäß Art. 2 Z. 18 AGVO
- Unternehmen, die einer Rückforderungsanordnung aufgrund einer früheren Entscheidung der Europäischen Kommission nicht Folge geleistet haben gemäß Art. 1 Abs. 4 Lit. a) AGVO.

Die Förderung erfolgt in Form von sonstigen Geldzuwendungen (Zuschüssen) privatrechtlicher Art gemäß § 13 (1) Z. 3 FTFG bzw. in Form von Beratungsleistungen gemäß § 13 (2) FTFG.

Die Höhe der Förderung richtet sich nach der Förderungswürdigkeit und dem Förderungsbedarf des Vorhabens sowie nach den Bestimmungen der AGVO bzw. der Verordnung für De-minimis-Beihilfen, in der jeweils geltenden Fassung.

Die in Förderungsverträgen zugesagten Zuschüsse, die von Förderungsnehmerinnen und Förderungsnehmer nicht oder nicht zur Gänze in Anspruch genommen wurden, sind für die Gewährung neuerlicher Zuschüsse in der gleichen Vorhabensart (5.1. bis 5.6) wie die ursprünglichen Zuschüsse, zu verwenden.

5.1 Vorhaben im Bereich der Vorgründungsfinanzierung

Förderbar im Sinn des Abschnittes 5.1 sind Vorhaben zur Gründung eigenständiger innovativer Unternehmen.

5.1.1 Förderungsnehmer

Bei dem Begünstigten muss es sich um eine oder mehrere natürliche Person oder Personen handeln, welche die Gründung eines noch nicht bestehenden innovativen Unternehmens beabsichtigt bzw. beabsichtigen. Die Gründungsidee muss technologisch orientiert und innovativ sein, sowie nachhaltige wirtschaftliche Erfolgsaussichten besitzen.

Der Förderungswerber muss über entsprechende technische und wirtschaftliche Voraussetzungen in Hinblick auf eine erfolgreiche Unternehmensführung verfügen, welche eine längerfristig erfolgreiche Unternehmensentwicklung erwarten lassen.

5.1.2 Förderungsart und Förderungshöhe

Die Förderung erfolgt in Form von sonstigen Geldzuwendungen (nicht rückzahlbaren Zuschüssen) privatrechtlicher Art gemäß § 13 (1) Z. 3 FTFG.

Die Förderungshöhe und Beihilfeintensität richtet sich nach der Verordnung für De-minimis-Beihilfen und kann daher bis zu 100% der förderbaren Kosten betragen. Die Förderung beträgt maximal Euro 200.000 pro Unternehmen.

5.2 Vorhaben im Bereich Gründungsfinanzierung

Förderbar im Sinn des Abschnittes 5.2 sind Vorhaben zur Förderung kleiner technologieorientierter innovativer Unternehmen.

5.2.1 Förderungsnehmerin bzw. Förderungsnehmer

Bei dem Begünstigten muss es sich um ein eigenständiges, kleines, innovatives Unternehmen handeln, das zum Zeitpunkt der Förderungsgewährung weniger als fünf Jahre bestanden hat und noch keine Gewinne ausgeschüttet hat. Als Zeitpunkt der Gründung gelten die Bestimmungen gemäß Art. 22 AGVO. Innovative Unternehmen sind Unternehmen, welche die Voraussetzungen gemäß Art. 2 Z. 80 AGVO erfüllen.

5.2.2 Förderungsart und Förderungshöhe

Die Förderung erfolgt in Form von sonstigen Geldzuwendungen (Zuschüssen mit Rückzahlungsverpflichtung bei Projekterfolg) gemäß § 13 (1) Z. 3 FTFG. Für Förderungen bis Euro 200.000 kann die Förderungseinrichtung von einer Rückzahlungsverpflichtung bei Projekterfolg absehen.

Die Förderungsnehmerin bzw. der Förderungsnehmer hat in sinngemäßer Anwendung des § 29 ARR 2014 die Höhe eines unmittelbar oder mittelbar erzielten Gewinnes (Überschusses) aus dem geförderten Vorhabens unverzüglich der Förderungseinrichtung anzuzeigen und gemäß

vertraglich festzulegender Bedingungen an diese bis zur Höhe der erhaltenen Förderung abzuführen.

Die Förderungshöhe und Beihilfeintensität richtet sich nach Art. 22 Z. 3 bzw. Art. 22 Z. 5 AGVO ("Beihilfen für Unternehmensneugründungen") und kann daher bis zu 100% der förderbaren Kosten betragen. Die Förderung beträgt maximal Euro 800.000 pro Unternehmen.

5.3 Vorhaben im Bereich Gründungsunterstützung

Förderbar im Sinn des Abschnittes 5.3. sind Innovationsberatungsdienste und innovationsunterstützende Dienstleistungen.

5.3.1 Förderungsnehmerin bzw. Förderungsnehmer

Bei dem Begünstigten muss es sich um ein eigenständiges kleines innovatives Unternehmen handeln. Innovative Unternehmen sind Unternehmen, welche die Voraussetzungen gemäß Art. 2 Z. 80 AGVO erfüllen.

5.3.2 Förderungsart und Förderungshöhe

Die Förderung erfolgt in Form von Beratungsleistungen gemäß § 13 (2) FTFG oder von sonstigen Geldzuwendungen (nicht rückzahlbare Zuschüsse) privatrechtlicher Art gemäß § 13 (1) Z. 3 FTFG.

Innovationsberatungsdienste, die nur durch die Förderungseinrichtung selbst erbracht werden können, werden im Ausmaß von maximal 450 Stunden gefördert. Andere Innovationsberatungsdienste oder innovationsunterstützende Dienstleistungen werden durch profitorientierte Dienstleister erbracht.

Die Förderungshöhe und Beihilfeintensität für Innovationsberatungsdienste und innovationsunterstützende Dienstleistungen – sowohl wenn sie von der Förderungseinrichtung als auch wenn sie durch profitorientierte Dienstleister erbracht werden – richtet sich nach Art. 28 AGVO "Innovationsbeihilfen für KMU" und kann daher bis zu 100% der förderbaren Kosten betragen. Die Förderung beträgt maximal Euro 200.000 pro Vorhaben (unbeschadet etwaiger De-minimis-Beihilfen für andere förderfähige Kosten). Je nach Spezifikum des geförderten Vorhabens kann als Rechtsgrundlage auch die De-minimis-Verordnung herangezogen werden.

5.4 Vorhaben im Bereich Professionalisierung von Inkubatoren

Förderbar im Sinne des Abschnittes 5.4 sind Vorhaben von Inkubatoren/Akzeleratoren für Entwurf und Umsetzung innovativer Konzepte zur Dynamisierung der inkubierten Start-Ups, zur wissenschaftlich-wirtschaftlichen Kooperation und zur Stärkung ihrer wirtschaftlichen Unabhängigkeit.

5.4.1 Förderungsnehmerin bzw. Förderungsnehmer

Bei dem Begünstigten muss es sich um einen Inkubator/Akzelerator mit Sitz oder Betriebsstätte in Österreich handeln, der seine operative Tätigkeit mindestens 12 Monate vor Antragstellung begonnen hat und in dem zum Zeitpunkt der Antragstellung zumindest drei Unternehmen angesiedelt sind.

5.4.2 Förderungsart und Förderungshöhe

Die Förderung erfolgt in Form von sonstigen Geldzuwendungen (nicht rückzahlbare Zuschüsse) privatrechtlicher Art gemäß § 13 (1) Z. 3 FTFG.

Die Höhe der Förderung beträgt unter Berücksichtigung der beihilferechtlichen Obergrenzen bis zu 100% der förderungsfähigen Kosten, aber maximal Euro 150.000 je Inkubator/Akzelerator und beinhaltet die Förderung der Entwicklung innovativer Inkubations-/Akzeleratorkonzepte und -angebote.

Je nach Spezifikum des geförderten Vorhabens kann als Rechtsgrundlage die AGVO oder die De-minimis-Verordnung herangezogen werden.

5.5 Vorhaben im Bereich der Unterstützung inkubierter Unternehmen

Förderbar im Sinn des Abschnittes 5.5 sind Vorhaben technologieorientierter innovativer Unternehmen welche in Inkubatoren/Akzeleratoren angesiedelt sind, die nach Pkt. 5.4. gefördert werden.

5.5.1 Förderungsnehmerin bzw. Förderungsnehmer

Bei dem Begünstigten muss es sich um ein innovatives kleines oder mittleres Unternehmen handeln, welches in einem Inkubator/Akzelerator angesiedelt ist, der nach Pkt. 5.4. gefördert wird und welches Alleinstellungsmerkmale durch Technologieintensität und Neuigkeit – auch im internationalen Maßstab – aufweist, sowie über ein hohes Wachstumspotential verfügt.

Die Rechtsform des Begünstigten kann eine natürliche oder juristische Person sowie Personengesellschaften sein, die im eigenen Namen und auf eigene Rechnung ein Unternehmen betreiben.

5.5.2 Förderungsart und Förderungshöhe

Die Förderung erfolgt in Form von sonstigen Geldzuwendungen (nicht rückzahlbarer Zuschuss) privatrechtlicher Art gemäß § 13 (1) Z. 3 FTFG.

Die Höhe der Förderung beträgt unter Berücksichtigung der beihilferechtlichen Obergrenzen bis zu 100% der förderungsfähigen Kosten, maximal Euro 200.000 pro Vorhaben und beinhaltet die Förderung von auf die Firmenentwicklung bezogene Maßnahmen.

Je nach Spezifikum des geförderten Vorhabens kann als Rechtsgrundlage die AGVO oder die De-minimis-Verordnung herangezogen werden.

5.6 Vorhaben im Bereich Gründung und Investitionen von jungen, innovativen Unternehmen im ländlichen Raum

Förderbar im Sinn des Abschnittes 5.6. sind Vorhaben im Sinne des § 11 FTFG und des Programmes zur Entwicklung des Ländlichen Raumes 2014-2020 (CCI 2014AT06RDNP001) in der Vorgründungsphase kleiner innovativer Unternehmen oder innerhalb der ersten fünf Jahre ab deren Gründung, sowie Investitionen im Zuge solcher Vorhaben.

5.6.1 Förderungsnehmerin bzw. Förderungsnehmer

Bei dem Begünstigten muss es sich um eine natürliche Person oder ein eigenständiges, junges kleines innovatives Unternehmen handeln, das zum Zeitpunkt der Förderungsgewährung weniger als fünf Jahre bestanden hat und noch keine Gewinne ausgeschüttet hat. Als Zeitpunkt der Gründung gelten die Bestimmungen gemäß Art. 22 AGVO.

Innovative Unternehmen im Sinne dieses Abschnitts sind Unternehmen, die durch zumindest eine inkrementelle Innovation, welche in Übereinstimmung mit dem Konzept für die Region, in der das Unternehmen oder das künftige Unternehmen seinen Sitz hat, einen wirtschaftlichen Mehrwert im ländlichen Raum schaffen.

5.6.2 Förderungsart und Förderungshöhe

Die Förderung erfolgt in Form von sonstigen Geldzuwendungen (nicht rückzahlbare Zuschüsse) privatrechtlicher Art gemäß § 13 (1) Z. 3 FTFG. Die maximale Förderungshöhe beträgt Euro 100.000. Die maximale Beihilfeintensität beträgt 55%.

Die Förderungshöhe und Beihilfeintensität richtet sich nach Art. 19 Verordnung (EU) 1305/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. Dezember 2013 (ELER) sowie nach Pkt. 8.2.5.3.5 des "Programmes zur Entwicklung des ländlichen Raumes 2014-2020" des BMLFUW.

6 Allgemeine Förderungsvoraussetzungen sowie allgemeine und sonstige Förderungsbedingungen

6.1 Ausfinanzierung des Vorhabens

Die Durchführung der Leistung muss unter Berücksichtigung der Förderung aus Bundesmitteln finanziell gesichert erscheinen. Die Förderungswerberin oder der Förderungswerber hat dies durch geeignete Unterlagen, insbesondere durch einen Kosten-, Zeit- und Finanzierungsplan nachzuweisen.

6.2 Anreizeffekt

Eine Förderung ist nur zulässig, wenn sie einen Anreizeffekt aufweist. Stellt eine Förderung eine Beihilfe im Sinne des europäischen Beihilfenkontrollrechts dar, so haben jedenfalls die notwendigen Voraussetzungen für das Vorliegen eines Anreizeffekts nach den beihilfenrechtlichen Regelungen der Europäischen Union vorzuliegen. Wenn mit den Arbeiten im zu fördernden Vorhaben vor dem Einlangen eines Förderungsantrages begonnen wurde, ist vom Vorliegen eines Anreizeffekts nicht mehr auszugehen. Dies schließt nicht aus, dass die potenzielle Förderungswerberin oder der potenzielle Förderungsnehmer bereits Durchführbarkeitsstudien bzw. vergleichbare Vorarbeiten vorgenommen hat, die nicht vom Förderungsantrag erfasst werden. Liegt keine Beihilfe im Sinne des europäischen Beihilfenkontrollrechts vor, erfordert der Anreizeffekt, dass die Leistung ohne Förderung aus Bundesmitteln nicht oder nicht im notwendigen Umfang durchgeführt werden kann.

6.3 Eigenleistungen

Sofern sich aus der geförderten Leistung unmittelbar ein wirtschaftlicher Vorteil für die Förderungswerberin oder den Förderungswerber ergibt, ist im Sinne des § 16 ARR 2014 diese oder dieser grundsätzlich zu verpflichten, nach Maßgabe dieses Vorteiles und ihrer oder seiner wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit einerseits sowie des an der Durchführung der Leistung bestehenden Bundesinteresses andererseits, finanziell beizutragen.

Eigenleistungen der Förderungswerberin oder des Förderungswerbers sind sowohl Eigenmittel im engeren Sinn als auch Kredite oder Beiträge Dritter. Eigene Sach- und Arbeitsleistungen können nach Zweckmäßigkeit anerkannt werden.

6.4 Erhebung der gesamten Förderungsmittel/Mehrfachförderung

6.4.1 Erhebung der gesamten Förderungsmittel:

Vor Gewährung einer Förderung aus Bundesmitteln ist von der der Abwicklungsstelle zu erheben:

1. welche Förderungen aus öffentlichen Mitteln einschließlich EU-Mitteln der Förderungswerberin oder dem Förderungswerber in den letzten drei Jahren vor Einbringung des Förderungsantrages für dieselbe Leistung, auch wenn mit verschiedener Zweckwidmung, gewährt wurden, und
2. um welche derartigen Förderungen sie oder er bei einer anderen haushaltsführenden Stelle des Bundes oder einem anderen Rechtsträger einschließlich anderer Gebietskörperschaften und der Europäischen Union beantragt hat, über die Gewährung aber noch nicht entschieden wurde oder sie oder er noch beantragen will.

Die Erhebung hat insbesondere durch entsprechende Angaben der Förderungswerberin oder des Förderungswerbers zu erfolgen. Die haushaltsführenden Stellen haben – gegebenenfalls unter Mitwirkung der Abwicklungsstellen – angemessene und wirksame Methoden zur Überprüfung der Angaben der Förderungswerberin oder des Förderungswerbers vorweg festzulegen, die geeignet sind, unerwünschte Mehrfachförderungen zu vermeiden. Dabei ist ab spätestens August 2016 auch eine Abfrage aus dem Transparenzportal vorzunehmen, sofern Abfragen einen aussagekräftigen Mehrwert bei der Kontrolle ermöglichen.

Der Förderungswerberin oder dem Förderungswerber ist eine Mitteilungspflicht bis zum Abschluss des Förderungsvorhabens aufzuerlegen, die auch jene Förderungen umfasst, die sie oder er nachträglich beantragt.

6.4.2 Koordination bei Mehrfachförderung:

Beabsichtigen mehrere haushaltsführende Stellen derselben Förderungswerberin oder demselben Förderungswerber für dieselbe Leistung, auch wenn mit verschiedener Zweckwidmung, Förderungen zu gewähren, haben sie oder deren Abwicklungsstellen einander vor Gewährung der Förderung zu verständigen und die beabsichtigte Vorgangsweise aufeinander abzustimmen.

Sofern auch andere Rechtsträger eine Förderungswerberin oder einen Förderungswerber für dieselbe Leistung, auch wenn mit verschiedener Zweckwidmung, zu fördern beabsichtigen, haben die beteiligten Organe des Bundes auf eine abgestimmte Vorgangsweise mit diesen Rechtsträgern hinzuwirken.

Vor der Gewährung einer Förderung hat die haushaltsführende Stelle oder Abwicklungsstelle bei Verdacht des Vorliegens unerwünschter Mehrfachförderungen andere in Betracht kommende Förderungsgeber zu verständigen. Liegt eine unerwünschte Mehrfachförderung vor, ist keine Förderung zu gewähren. Eine Förderung kann jedoch dann gewährt werden, wenn insbesondere

1. der Förderungsantrag derart abgeändert wird oder im Förderungsvertrag derartige Auflagen und Bedingungen vorgesehen werden, dass das Vorliegen einer unerwünschten Mehrfachförderung ausgeschlossen werden kann,

2. von einer ordnungsgemäßen Durchführung und Abrechnung der geförderten Leistung ausgegangen werden kann und
3. die sonstigen Förderungsvoraussetzungen gegeben sind.

Wurde ein Vorhaben durch mehrere Förderungseinrichtungen gefördert, hat – im Zuge der Prüfung des Endverwendungsnachweises – die Berechnung des Barwerts basierend auf den von den jeweiligen Förderungseinrichtungen tatsächlich anerkannten Kosten zu erfolgen. Die Abwicklungsstelle hat die Einhaltung der zulässigen Höchstgrenzen zu überprüfen. Im Falle deren Überschreitung ist die anteilige Kürzung in Koordination mit den jeweiligen Förderungseinrichtungen vorzunehmen.

6.4.3 Kumulierung gemäß EU-Recht

Werden Unionsmittel, die von den Organen, Einrichtungen, gemeinsamen Unternehmen oder sonstigen Stellen der Union zentral verwaltet werden und nicht direkt oder indirekt der Kontrolle der Mitgliedstaaten unterstehen, mit staatlichen Beihilfen kombiniert, so werden bei der Feststellung, ob die Anmeldeschwellen und Beihilfemaximalintensitäten oder Beihilfemaximalbeträge eingehalten sind, nur die staatlichen Beihilfen berücksichtigt, sofern der Gesamtbetrag der für dieselben beihilfefähigen Kosten gewährten öffentlichen Mittel den in den einschlägigen Vorschriften des Unionsrechts festgelegten günstigsten Finanzierungssatz nicht überschreitet.

Hinsichtlich der Kumulierung gelten die Bestimmungen gemäß Art. 8 AGVO unabhängig davon, ob die Förderung des Vorhabens ausschließlich aus staatlichen Mitteln oder zum Teil von der europäischen Gemeinschaft finanziert wird.

De-minimis-Beihilfen dürfen weder mit staatlichen Beihilfen für dieselben beihilfefähigen Kosten noch mit staatlichen Beihilfen für dieselbe Risikofinanzierungsmaßnahme kumuliert werden, wenn die Kumulierung dazu führen würde, dass die höchste einschlägige Beihilfeintensität oder der höchste einschlägige Beihilfebetrag, die bzw. der im Einzelfall in einer Gruppenfreistellungsverordnung oder einem Beschluss der Kommission festgelegt ist, überschritten wird.

Die Grenze für De-minimis Förderungen liegt bei Euro 200.000 pro Unternehmensgruppe (verbundene Unternehmen), wobei andere De-minimis Förderungen im laufenden und in den zwei vorangegangenen Geschäftsjahren einzurechnen sind.

De-minimis-Beihilfen, die nicht in Bezug auf bestimmte beihilfefähige Kosten gewährt werden und keinen solchen Kosten zugewiesen werden können, dürfen mit anderen staatlichen Beihilfen kumuliert werden, die auf der Grundlage einer Gruppenfreistellungsverordnung oder eines Beschlusses der Kommission gewährt wurden.

6.5 Allgemeine Auflagen und Bedingungen

Die Gewährung einer Förderung ist von der Einhaltung folgender allgemeiner Förderungsbedingungen abhängig zu machen, wonach die Förderungswerberin oder der Förderungswerber insbesondere

1. mit der Durchführung der Leistung gemäß dem vereinbarten Zeitplan, ansonsten unverzüglich nach Gewährung der Förderung beginnt, die Leistung zügig durchführt und diese innerhalb der vereinbarten, ansonsten innerhalb einer angemessenen Frist abschließt,
2. der Abwicklungsstelle alle Ereignisse, welche die Durchführung der geförderten Leistung verzögern oder unmöglich machen, oder eine Abänderung gegenüber dem Förderungsantrag oder vereinbarten Auflagen und Bedingungen erfordern würde, unverzüglich und aus eigener Initiative anzeigt und ihren oder seinen Mitteilungspflichten jeweils unverzüglich nachkommt,
3. Organen oder Beauftragten des Bundes und der Europäischen Union Einsicht in ihre oder seine Bücher und Belege sowie in sonstige der Überprüfung der Durchführung der Leistung dienende Unterlagen bei sich selbst oder bei Dritten und die Besichtigung an Ort und Stelle gestattet oder auf deren Verlangen vorlegt, ihnen die erforderlichen Auskünfte erteilt oder erteilen lässt und hierzu eine geeignete Auskunftsperson bereitstellt, wobei über den jeweiligen Zusammenhang dieser Unterlagen mit der Leistung das Prüforgan entscheidet,
4. alle Bücher und Belege sowie sonstige in Z 3 genannten Unterlagen zehn Jahre ab dem Ende des Jahres der Auszahlung der gesamten Förderung, bei der Gewährung von Gelddarlehen ab Auszahlung des Darlehens, jedenfalls aber bis zur vollständigen Rückzahlung, in beiden Fällen mindestens jedoch ab der Durchführung der Leistung sicher und geordnet aufbewahrt; sofern unionsrechtlich darüberhinausgehende Fristen gelten, kommen diese zur Anwendung,
5. zur Aufbewahrung grundsätzlich auch geeignete Bild- und Datenträger verwenden kann, wenn die vollständige, geordnete, inhaltsgleiche, urschriftgetreue und überprüfbare Wiedergabe bis zum Ablauf der Aufbewahrungsfrist jederzeit gewährleistet ist; in diesem Fall ist die Förderungswerberin oder der Förderungswerber zu verpflichten, auf ihre oder seine Kosten alle Hilfsmittel zur Verfügung zu stellen, die notwendig sind, um die Bücher, Belege und sonstigen Unterlagen lesbar zu machen und, soweit erforderlich, ohne Hilfsmittel lesbare dauerhafte Wiedergaben beizubringen sowie bei Erstellung von dauerhaften Wiedergaben diese auf Datenträgern zur Verfügung zu stellen,
6. bei der Vergabe von Aufträgen für Lieferungen und Leistungen unbeschadet der Bestimmungen des Bundesvergabegesetzes 2006 (BVergG 2006), BGBl. I Nr. 17, zu Vergleichszwecken nachweislich mehrere Angebote einholt, soweit dies im Hinblick auf die Höhe des geschätzten Auftragswertes zweckmäßig ist,

7. Förderungsmittel des Bundes unter Beachtung der Grundsätze der Sparsamkeit, Wirtschaftlichkeit und Zweckmäßigkeit einsetzt und insbesondere bei Gesamtförderungen in ihrer oder seiner gesamten Gebarung diese Grundsätze befolgt,
8. Förderungsmittel des Bundes nicht zur Bildung von Rücklagen oder Rückstellungen nach dem Einkommensteuergesetz 1988, (EStG 1988), BGBl. Nr. 400, oder dem Unternehmensgesetzbuch, dRGBI S 219/1897 verwendet,
9. über die Durchführung der Leistung unter Vorlage eines Verwendungsnachweises (gemäß Pkt. 9.1) innerhalb zu vereinbarenden Fristen berichtet,
10. über den Anspruch aus einer gewährten Förderung weder durch Abtretung, Anweisung oder Verpfändung noch auf andere Weise verfügt,
11. die Rückzahlungsverpflichtung gemäß Pkt. 8.4 übernimmt,
12. das Gleichbehandlungsgesetz, BGBl. I Nr. 66/2004, beachtet, sofern es sich um die Förderung eines Unternehmens handelt, und das Bundes-Behindertengleichstellungsgesetz, BGBl. I Nr. 82/2005, sowie das Diskriminierungsverbot gemäß § 7b des Behinderteneinstellungsgesetzes (BEinstG), BGBl. Nr. 22/1970, berücksichtigt.

Im Förderungsvertrag ist zu regeln, in welcher Form die Förderungsnehmerin oder der Förderungsnehmer an Evaluierungen mitzuwirken hat und welche Informationen sie oder er bekannt zu geben hat, die zur Beurteilung der Erreichung der festgelegten Indikatoren erforderlich sind.

7 Förderbare Kosten / Nicht-förderbare Kosten

7.1 Förderbare Kosten

7.1.1 Allgemeine Grundsätze

Die folgenden Grundsätze sind auf sämtliche Förderungsvorhaben gemäß den Punkten 5.1 bis 5.6 anzuwenden:

Förderbare Kosten sind alle dem Projekt zurechenbaren Ausgaben bzw. Aufwendungen, die direkt, tatsächlich und zusätzlich (zum herkömmlichen Betriebsaufwand) für die Dauer vom Projektbeginn bis zum Projektende der geförderten Tätigkeit entstanden sind.

Es werden nur Kosten anerkannt, die in die förderbaren Kostenkategorien fallen, nachweislich nach Einreichung des Vorhabens angefallen sind und nach dem vertraglich festgelegten Projektbeginn entstanden sind.

Rechnungen haben den umsatzsteuerrechtlichen Rechnungsmerkmalen zu entsprechen.

Für Personalkosten (Forscherinnen und Forscher, Technikerinnen und Techniker und sonstiges Personal, soweit dieses für das jeweilige Vorhaben beschäftigt wird), die überwiegend aus Bundesmitteln gefördert werden, sind Kosten nur bis zu jener Höhe anerkennbar, die entweder dem Gehaltsschema des Bundes entsprechen oder auf entsprechenden gesetzlichen, kollektiv, dienstvertraglichen bzw. in Betriebsvereinbarungen festgelegten Bestimmungen beruhen. Als Personalkosten sind die tatsächlich aufgewendeten Lohn- und Gehaltskosten laut unternehmensinterner Lohn- und Gehaltsverrechnung heranzuziehen. Programmspezifisch können niedrigere Obergrenzen festgelegt werden.

Als förderbar gilt für die Reisekosten ein allfällig anwendbarer kollektivvertraglicher Wert bzw. können die steuerlichen Werte angesetzt werden. Durch eine Prüfung der Wirtschaftlichkeit, Sparsamkeit und Zweckmäßigkeit wird im Rahmen der Antragsgenehmigung bzw. im Zuge der Abrechnung gewährleistet, dass der Förderungsnehmer keine ungerechtfertigt hohen Reisekosten geltend macht.

Die Anrechenbarkeit dieser Kosten hat sich an den Grundsätzen der Wirtschaftlichkeit, Sparsamkeit und Zweckmäßigkeit zu orientieren.

7.1.2 Vorhaben im Bereich Vorgründungsfinanzierung nach Punkt 5.1

Unbeschadet der Bestimmungen gemäß Pkt. 7.1.1 sind unmittelbar beim Aufbau oder bei der Gründung eines Unternehmens entstehende Kosten förderbar, wie z. B.:

- Konzept- und Studienkosten
- Honorare für externe Experten
- Personalkosten
- anteilige Sachinvestitionen (Laborausrüstung, Prüfgeräte, Produktionsmaschinen etc.)
- Betriebsmittel
- Markterschließungskosten
- Industrielles Design
- Reise- und Ausbildungskosten
- Kosten für Schutzrechte (z.B. Patentkosten, Marken, Muster oder Gebrauchsmuster, Lizenzrechte)

7.1.3 Vorhaben im Bereich Gründungsfinanzierung nach Punkt 5.2

Es gelten dieselben Bestimmungen wie für Vorhaben im Bereich der Vorgründungsfinanzierung unter Pkt. 7.1.2.

7.1.4 Vorhaben im Bereich Gründungsunterstützung nach Punkt 5.3

Unbeschadet der Bestimmungen gemäß Pkt. 7.1.1 sind folgende Kosten förderbar:

- bei Innovationsberatungsdiensten Kosten für Beratung, Unterstützung und Schulung in den Bereichen Wissenstransfer, Erwerb, Schutz und Verwertung immaterieller Vermögenswerte sowie Anwendung von Normen und Vorschriften, in denen diese verankert sind und
- bei innovationsunterstützenden Dienstleistungen Kosten für Bereitstellung von Büroflächen, Datenbanken, Bibliotheken, Marktforschung, Laboratorien, Gütezeichen, Tests und Zertifizierung zum Zweck der Entwicklung effizienterer Produkte, Verfahren oder Dienstleistungen.

7.1.5 Vorhaben im Bereich Professionalisierung von Inkubatoren nach Punkt 5.4

Unbeschadet der Bestimmungen gemäß Pkt. 7.1.1 sind Kosten förderbar, die in Verbindung mit Projekten zur Verbesserung interner Prozesse oder Weiterentwicklung innovativer Angebote in Inkubatoren/Akzeleratoren entstehen, wie z. B.:

- Personalkosten
- Sachkosten sowie
- Reise- und Ausbildungskosten

Bis zu 10% der Kosten können sich auf Administration beziehen. Nicht förderbar sind Infrastruktur oder Hardware.

7.1.6 Vorhaben im Bereich der Unterstützung inkubierter Unternehmen nach Punkt 5.5

Unbeschadet der Bestimmungen gemäß Pkt. 7.1.1 sind Kosten förderbar, die direkt der Unternehmensentwicklung zu Gute kommen wie z. B.:

- Personalkosten
- Sachkosten (z.B. Software, Dienstleistungen, Beratungskosten, Studien etc.), sowie
- Reise- und Ausbildungskosten.

7.1.7 Vorhaben im Bereich Gründung und Investitionen von jungen, innovativen Unternehmen im ländlichen Raum nach Punkt 5.6

Unbeschadet der Bestimmungen gemäß Pkt. 7.1.1 sind Kosten förderbar, die in Verbindung mit Investitionen im Zusammenhang mit einer innovativen Gründung bzw. eines jungen innovativen Unternehmens, das wirtschaftlichen Mehrwert im ländlichen Raum schafft, entstehen, wie z. B.:

- Projektbezogene Personalkosten und Beratungsleistungen
- Investitionen
- Sachkosten
- Kosten für Schutzrechte

7.2 Nicht förderbare Kosten

Nicht förderbar sind insbesondere Kosten, die nicht in unmittelbarem Zusammenhang mit dem geförderten Vorhaben stehen, wie z.B.:

- Ankauf von Immobilien oder Fahrzeugen; Errichtung von Gebäuden; routinemäßige Änderungen bestehender Produkte, Herstellungsverfahren oder Dienstleistungen; unspezifische Gebäudeausstattung
- Kosten, die vor der Einreichung entstanden sind
- Kosten, die nicht direkt, tatsächlich für die Dauer des geförderten Vorhabens entstanden sind
- Kosten, die aufgrund EU-wettbewerbsrechtlicher Bestimmungen nicht als förderbare Kosten gelten
- Kosten, deren Bedeckung im Rahmen anderer Förderungen erfolgt
- Kosten, die für einen erfolgreichen Projektabschluss und die Zielerreichung keine unabdingbare Voraussetzung darstellen.

Unbeschadet der obigen Regelungen sind Kosten für Investitionen gemäß Pkt. 7.1.7 für den Ankauf von Immobilien oder Fahrzeugen und für die Errichtung von Gebäuden förderbar, und auch über die Dauer des geförderten Vorhabens hinaus anerkenbar.

7.3 Umsatzsteuer

Die auf die Kosten der förderbaren Leistung entfallende Umsatzsteuer ist keine förderbare Ausgabe. Sofern diese Umsatzsteuer aber nachweislich tatsächlich und endgültig von der Förde-

rungsnehmerin oder vom Förderungsnehmer zu tragen ist, somit für sie oder ihn keine Vorsteuerabzugsberechtigung besteht, kann sie als förderbarer Kostenbestandteil berücksichtigt werden.

Die – auf welche Weise immer – rückforderbare Umsatzsteuer ist auch dann nicht förderbar, wenn sie die Förderungsnehmerin oder der Förderungsnehmer nicht tatsächlich zurückerhält.

Sollte eine Förderung vom Finanzamt wegen des Vorliegens einer nach dem Umsatzsteuergesetz 1994, BGBl. Nr. 663, steuerbaren und steuerpflichtigen Leistung der Förderungsnehmerin oder des Förderungsnehmers an den Förderungsgeber nicht als Förderung, sondern als Auftragsentgelt angesehen werden und dafür von der Förderungsnehmerin oder vom Förderungsnehmer eine Umsatzsteuer an das Finanzamt abzuführen sein, ist vorzusehen, dass dieses Auftragsentgelt als Bruttoentgelt anzusehen ist. Eine zusätzliche, gesonderte Abgeltung der Umsatzsteuer – aus welchem Rechtsgrund immer – ist somit ausgeschlossen.

7.4 Anerkennungstichtag/Projektlaufzeit

Anerkannt werden können diejenigen förderbaren Kosten, welche nach Einlangen des Förderungsantrages entstanden sind.

Die maximale Dauer der Projekte ist im Programmdokument festzulegen.

Die Projektlaufzeit kann um maximal zwölf Monate verlängert werden, sofern keine zusätzlichen förderbaren Kosten anfallen. Sonstige Verlängerungen bedürfen eines neuerlichen Förderungsantrages.

8 Ablauf der Förderungsgewährung

Mit der Abwicklung der Förderung können Abwicklungsstellen, wie insbesondere die Austria Wirtschaftsservice GmbH (aws) oder andere geeignete Förderungseinrichtungen betraut werden. Mit den Abwicklungsstellen ist jeweils ein Rahmenvertrag abzuschließen (§ 12 FTFG).

8.1 Einreichung, Bewertung und Entscheidung der Förderung

8.1.1 Aufforderung zur Einreichung von Förderungsanträgen

Die Förderung wird für Vorhaben gemäß Pkt. 5.1 bis 5.3 grundsätzlich im Wege eines Antragsverfahrens durchgeführt. In besonderen Fällen kann eine Förderung auch im Wege des Wettbewerbsverfahrens erfolgen. Die Förderung für Vorhaben gemäß Pkt. 5.4 bis 5.6 wird im Wege eines Wettbewerbsverfahrens durchgeführt.

Im Falle eines Antragsverfahrens ist eine Einreichung von Förderungsanträgen jederzeit innerhalb der Gültigkeit vorliegender Richtlinie möglich.

Im Falle eines Wettbewerbsverfahrens fordert die Abwicklungsstelle zur Einreichung eines Förderungsantrages auf. Die Aufforderung zur Einreichung von Förderungsanträgen ist elektronisch auf der Website der jeweiligen Förderungseinrichtung zu veröffentlichen.

Die Kriterien für die Bewertung bzw. Entscheidung (Bewertungs- bzw. Entscheidungskriterien) der eingereichten Förderungsanträge sind elektronisch auf der Website der jeweiligen Förderungseinrichtung zu veröffentlichen.

8.1.2 Einreichung der Förderungsanträge

Der Förderungswerber hat bei der jeweiligen Förderungseinrichtung einen schriftlichen Förderungsantrag, unter Verwendung des jeweiligen Formulars, einzureichen.

Der Förderungsantrag hat einen der Eigenart der Leistung entsprechenden Leistungs-, Kosten-, Zeit- und Finanzierungsplan und alle sonstigen auf die geförderte Leistung Bezug habenden Unterlagen (wie z.B.: die Stammdaten des Förderungswerbers; eine kurze Projektbeschreibung; ein Unternehmenskonzept) zu enthalten.

Im Weiteren hat der Förderungsantrag eine Erklärung zu enthalten, dass

- von einer ordnungsgemäßen Geschäftsführung ausgegangen werden kann
- eine ordnungsgemäße Durchführung des geförderten Vorhabens zu erwarten ist, insbesondere aufgrund der vorliegenden fachlichen, wirtschaftlichen und organisatorischen Voraussetzungen
- kein gesetzlicher Ausschlussgrund vorliegt und
- keine sonstigen Ausschlussgründe nach Pkt. 5 dieser Richtlinie vorliegen.

Die Mindestanforderungen des Unternehmenskonzepts sind im Programmdokument festzulegen.

8.1.3 Bewertungs- und Entscheidungskriterien und Bewertungshandbuch

Die von den Förderungsnehmern in qualitativer und quantitativer Hinsicht zu erfüllenden Bedingungen sind mittels Bewertungs- bzw. Entscheidungskriterien festzulegen. Der Katalog der Bewertungs- bzw. Entscheidungskriterien kann auch Mindestkriterien vorsehen, welche in jedem Fall vollständig zu erfüllen sind. Die Bewertungs- bzw. Entscheidungskriterien sind im jeweiligen Programmdokument näher zu erläutern.

Die jeweilige Förderungseinrichtung prüft die Förderungsanträge auf ihre grundsätzliche Eignung, formale Richtigkeit bzw. Vollständigkeit und hat dem jeweiligen Förderungswerber zur Behebung von Mängeln des Förderungsantrages eine angemessene Frist zu setzen. Nach Ablauf dieser Frist können inhaltliche und formale Mängel des jeweiligen Antrages nicht mehr verbessert werden. Der Ablauf des Bewertungs- bzw. Entscheidungsvorganges, das Verfahren

bei der Prüfung und Beurteilung betreffend der Erfüllung der Bewertungs- bzw. Entscheidungskriterien sowie die Art und Weise der Heranziehung von zusätzlichen Fachgutachterinnen und Fachgutachter (gemäß Pkt. 8.1.4) durch das jeweilige Bewertungsgremium sind in einem Bewertungshandbuch festzulegen. Die Ausarbeitung des Bewertungshandbuches erfolgt durch die jeweilige Förderungseinrichtung; die Genehmigung durch die Bundesministerin oder den Bundesminister.

8.1.4 Bewertung und Entscheidung

Förderungsanträge, welche die formalen und inhaltlichen Anforderungen erfüllt haben, sind durch ein Bewertungsgremium nach einem nachvollziehbaren und transparenten Verfahren zu beurteilen. Die Bewertung hat gemäß den Bewertungs- bzw. Entscheidungskriterien und dem im Bewertungshandbuch festgelegten Verfahren zu erfolgen. Das Bewertungsgremium kann für die fachliche Beurteilung spezifischer Bereiche zusätzlich unabhängige Fachgutachterinnen und Fachgutachter heranziehen.

Die grundsätzlich als förderungswürdig eingestuften Förderungsanträge sind zu klassifizieren und gegebenenfalls zu reihen. Als Ergebnis des Bewertungsvorgangs hat das Bewertungsgremium eine Förderungsempfehlung samt allfälligen Auflagen und/oder Bedingungen abzugeben.

Soweit nicht bereits bestehende Bewertungsgremien herangezogen werden, obliegt die Einrichtung von Bewertungsgremien der Bundesministerin oder dem Bundesminister.

Für das jeweils einzurichtende Bewertungsgremium ist eine Geschäftsordnung zu erlassen, welche zumindest die Anzahl der Mitglieder, die Ausübung des Stimmrechts und die Dauer der Bestellung der Mitglieder zu regeln hat. Bei der Besetzung des Bewertungsgremiums ist auf eine ausgewogene Geschlechterverteilung zu achten.

Die Ausarbeitung der Geschäftsordnung fällt in die Zuständigkeit der jeweiligen Förderungseinrichtung. Neu zu erlassende Geschäftsordnungen sind durch die Bundesministerin oder den Bundesminister zu genehmigen. Gravierende Änderungen der Geschäftsordnungen von sowohl bestehenden als auch neuen Bewertungsgremien bedürfen jedenfalls der Genehmigung der Bundesministerin oder des Bundesministers.

Die jeweils zuständige Bundesministerin oder der zuständige Bundesminister kann die Abwicklungsstelle zur Vornahme aller Entscheidungen im Zusammenhang mit der Förderungsgewährung und den geförderten Vorhaben im Namen und für Rechnung des Bundes einschließlich allfälliger Auflagen und/oder Bedingungen ermächtigen.

Die Entscheidung über die Gewährung einer Förderung ist dem Förderungsnehmerin bzw. der Förderungsnehmer schriftlich mitzuteilen, im Falle einer Ablehnung unter Angabe der dafür maßgeblichen Gründe.

8.2 Abwicklung der Förderung

Die Bestimmungen basieren auf den in der Verordnung des Bundesministers für Finanzen über "Allgemeine Rahmenrichtlinien für die Gewährung von Förderungen aus Bundesmitteln (ARR 2014)" enthaltene Regelungen. Diese sind subsidiär und sinngemäß anzuwenden.

Im Programmdokument können programmspezifisch notwendige Detailregelungen festgelegt werden.

8.2.1 Förderungsgewährung

Im Falle der Gewährung einer Förderung hat die Abwicklungsstelle an die Förderungswerberin oder den Förderungswerber ein schriftliches Förderungsangebot zu richten. Mit dessen schriftlicher Annahme durch die Förderungswerberin oder den Förderungswerber kommt der Förderungsvertrag zustande. Die Förderungswerberin oder der Förderungswerber ist darauf hinzuweisen, dass die Annahme des Förderungsanbotes samt den damit verbundenen Auflagen und Bedingungen innerhalb einer festzulegenden, angemessenen Frist schriftlich erklärt wird, widrigenfalls das Förderungsangebot als widerrufen gilt.

Einem von der Förderungswerberin oder vom Förderungswerber vorbehaltlos unterfertigten Förderungsantrag, der bereits alle Auflagen und Bedingungen (gem. Pkt. 6.5) beinhaltet, kann von der Abwicklungsstelle auch direkt schriftlich zugestimmt werden, sofern diesem vollinhaltlich entsprochen wird.

Die Ablehnung eines Förderungsantrages hat schriftlich unter Mitteilung der dafür maßgeblichen Gründe zu erfolgen.

Die Förderungsentscheidung ist durch die Förderungseinrichtung dem Grunde und der Höhe nach schriftlich zu dokumentieren. Die Förderungsentscheidung ist auch sämtlichen beteiligten Förderungsgebern bekanntzugeben.

Die Förderung von Vorhaben erfolgt nach Maßgabe der zur Verfügung stehenden Budgetmittel.

8.2.2 Förderungsvertrag

Eine Förderung darf nur aufgrund eines schriftlichen Förderungsvertrages gewährt werden. Die Abwicklungsstellen haben für ihren Bereich Musterförderungsverträge auszuarbeiten, die sich an folgendem Schema orientieren, wobei folgende Inhalte direkt oder implizit enthalten sind:

- Bezeichnung der Rechtsgrundlage
- Bezeichnung der Förderungnehmerin oder des Förderungnehmers, einschließlich von Daten, die die Identifikation gewährleisten (z.B. Geburtsdatum, Firmenbuchnummer u.ä.)
- Beginn und Dauer der Laufzeit der Förderung,

- Art und Höhe der Förderung
- genaue Beschreibung des geförderten Vorhabens (Förderungsgegenstand),
- förderbare und nicht förderbare Kosten bzw. ein Verweis auf einen allfälligen Kostenleitfaden der Abwicklungsstelle
- Fristen für die Einbringung des geförderten Vorhabens sowie für die Berichtspflichten
- Auszahlungsbedingungen
- Kontrolle und gegebenenfalls Mitwirkung bei der Evaluierung
- Bestimmungen über die Einstellung und Rückzahlung der Förderung (siehe Pkt. 0)
- sonstige zu vereinbarende Vertragsbestimmungen sowie
- besondere Förderungsbedingungen, die der Eigenart des zu fördernden Vorhabens entsprechen und überdies sicherstellen, dass dafür Bundesmittel nur in dem zu Erreichung des angestrebten Erfolges unumgänglich notwendigen Umfang eingesetzt werden.

8.3 Datenschutz

Die aws, das Bundesministerium für Digitalisierung und Wirtschaftsstandort und das Bundesministerium für Klimaschutz, Umwelt, Energie, Mobilität, Innovation und Technologie (im Folgenden „Verantwortliche“) sind gemeinsame Verantwortliche der Verarbeitung personenbezogener Daten im Zusammenhang mit der Gewährung von Förderungen nach dieser Richtlinie.

Die Förderungswerberin bzw. der Förderungswerber hat sowohl im Förderungsantrag als auch im Förderungsvertrag zur Kenntnis zu nehmen, dass

1. die Verantwortlichen berechtigt sind, die im Zusammenhang mit der Anbahnung und Abwicklung des Förderungsvertrages anfallenden personenbezogenen Daten zu verarbeiten, wenn dies für den Abschluss und die Abwicklung des Förderungsvertrages (Art 6. Abs. 1 lit. b DSGVO¹), für Kontrollzwecke und für die Wahrnehmung einer dem Verantwortlichen (gesetzlich) übertragenen Aufgabe, die im öffentlichen Interesse liegt (Art. 6 Abs. 1 lit. e DSGVO), zur Erfüllung einer rechtlichen Verpflichtung (Art. 6 Abs. 1 lit. c DSGVO) oder sonst zur Wahrung der berechtigten Interessen des Verantwortlichen oder eines Dritten (Art. 6 Abs. 1 lit. f DSGVO) erforderlich ist;
2. die Verantwortlichen die für die Beurteilung des Vorliegens der Förderungsvoraussetzungen und zur Prüfung des Verwendungsnachweises erforderlichen personenbezogenen Daten über die von der Förderungswerberin bzw. dem Förderungswerber selbst erteilt

¹ Verordnung (EU) 2016/679 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Richtlinie 95/46/EG (Datenschutz-Grundverordnung), ABl. Nr. L 119 vom 4.5.2016 S.1

Auskünfte hinaus auch durch Rückfragen bei den in Betracht kommenden anderen Organen des Bundes (insbesondere beim Bundesministerium für Finanzen) oder bei einem anderen Rechtsträger, der einschlägige Förderungen zuerkennt oder abwickelt, oder bei sonstigen Dritten erheben oder an diese übermitteln können, wobei diese wiederum berechtigt sind, die für die Anfrage erforderlichen personenbezogenen Daten zu verarbeiten und Auskunft zu erteilen;

3. die Verantwortlichen zur Vornahme von Mitteilungen in die Transparenzdatenbank verpflichtet und berechtigt sind, Transparenzportalabfragen gemäß § 32 Abs. 5 Transparenzdatenbankgesetz (TDBG 2012), BGBl. I Nr. 99/2012, in der jeweils geltenden Fassung, durchzuführen.
4. es im Rahmen der Datenverarbeitungen dazu kommen kann, dass personenbezogene Daten insbesondere an Organe und Beauftragte des Bundes (insbesondere gemäß §§ 57 bis 61 und 47 des Bundeshaushaltsgesetzes 2013, BGBl. I Nr. 139/2009 sowie § 14 der ARR 2014, in der jeweils geltenden Fassung), des Rechnungshofes (insbesondere gemäß § 3 Abs. 2, § 4 Abs. 1 und § 13 Abs. 3 des Rechnungshofgesetzes 1948, BGBl. Nr. 144/1948, in der jeweils geltenden Fassung), Organen und Einrichtungen der Europäischen Union nach den europarechtlichen Bestimmungen sowie der Kom-mAustria gemäß den Bestimmungen des Medientransparenzgesetzes, BGBl. I Nr. 125/2011, in der jeweils geltenden Fassung, übermittelt oder offengelegt werden müssen, wobei die Rechtsgrundlage dafür jeweils die Erfüllung einer rechtlichen Verpflichtung (Art. 6 Abs. 1 lit. c DSGVO) oder die Wahrnehmung einer Aufgabe im öffentlichen Interesse ist (Art. 6 Abs. 1 lit. e DSGVO) ist.

Die Förderungswerberin bzw. der Förderungswerber hat zu bestätigen, dass die Übermittlung von Daten natürlicher Personen gegenüber den Verantwortlichen in Übereinstimmung mit den Bestimmungen der DSGVO erfolgt und die betroffenen Personen von der förderwerbenden Organisation über die Datenverarbeitung durch die Verantwortlichen informiert werden oder wurden.

Der Förderungswerberin oder dem Förderungswerber sind die Veröffentlichungspflichten gemäß Art. 9 AGVO, insbesondere für Einzelbeihilfen von über Euro 500.000, zur Kenntnis zu bringen.

8.4 Einstellung und Rückzahlung der Förderung

Die Förderungswerberin oder der Förderungswerber ist zu verpflichten – unter Vorbehalt der Geltendmachung weitergehender gesetzlicher Ansprüche, insbesondere auch einer Rückzahlungsverpflichtung gemäß § 30b AuslBG – die Förderung über Aufforderung der haushaltsführenden Stelle, der Abwicklungsstelle oder der Europäischen Union sofort zurückzuerstatten, und der Anspruch auf zugesicherte und noch nicht ausbezahlte Förderungsmittel erlischt, wenn insbesondere

1. Organe oder Beauftragte des Bundes oder der Europäischen Union von der Förderungswerberin oder vom Förderungswerber über wesentliche Umstände unrichtig oder unvollständig unterrichtet worden sind,
2. von der Förderungswerberin oder vom Förderungswerber vorgesehene Berichte nicht erstattet, Nachweise nicht erbracht oder erforderliche Auskünfte nicht erteilt worden sind, sofern in diesen Fällen eine schriftliche, entsprechend befristete und den ausdrücklichen Hinweis auf die Rechtsfolge der Nichtbefolgung enthaltende Mahnung erfolglos geblieben ist, sowie sonstige in dieser Verordnung vorgesehene Mitteilungen unterlassen wurden,
3. die Förderungswerberin oder der Förderungswerber nicht aus eigener Initiative unverzüglich – jedenfalls noch vor einer Kontrolle oder deren Ankündigung – Ereignisse meldet, welche die Durchführung der geförderten Leistung verzögern oder unmöglich machen oder deren Abänderung erfordern würde,
4. die Förderungswerberin oder der Förderungswerber vorgesehene Kontrollmaßnahmen be- oder verhindert oder die Berechtigung zur Inanspruchnahme der Förderung innerhalb des für die Aufbewahrung der Unterlagen vorgesehenen Zeitraumes nicht mehr überprüfbar ist,
5. die Förderungsmittel von der Förderungswerberin oder vom Förderungswerber ganz oder teilweise widmungswidrig verwendet worden sind,
6. die Leistung von der Förderungswerberin oder vom Förderungswerber nicht oder nicht rechtzeitig durchgeführt werden kann oder durchgeführt worden ist,
7. von der Förderungswerberin oder vom Förderungswerber das Abtretungs-, Anweisungs-, Verpfändungs- und sonstige Verfügungsverbot gemäß Pkt. 6.5 Z 10 nicht eingehalten wurde,
8. die Bestimmungen des Gleichbehandlungsgesetzes von einem geförderten Unternehmen nicht beachtet wurden,
9. das Bundes-Behindertengleichstellungsgesetz oder das Diskriminierungsverbot gemäß § 7b BEinstG nicht berücksichtigt wird,
10. von Organen der Europäischen Union die Aussetzung und/oder Rückforderung verlangt wird oder
11. sonstige Förderungsvoraussetzungen, Bedingungen oder Auflagen, insbesondere solche, die die Erreichung des Förderungszwecks sichern sollen, von der Förderungswerberin oder vom Förderungswerber nicht eingehalten wurden.

Anstelle der gänzlichen Rückforderung kann bei einzelnen Tatbeständen eine bloß teilweise Einstellung oder Rückzahlung der Förderung vorgesehen werden, wenn

1. die von der Förderungsnehmerin oder vom Förderungsnehmer übernommenen Verpflichtungen teilbar sind und die durchgeführte Teilleistung für sich allein förderungswürdig ist,

2. kein Verschulden der Förderungsnehmerin oder des Förderungsnehmers am Rückforderungsgrund vorliegt und
3. für den Förderungsgeber die Aufrechterhaltung des Förderungsvertrages weiterhin zumutbar ist.

Es ist eine Verzinsung des Rückzahlungsbetrags entsprechend § 25 (4) ARR 2014 zu vereinbaren.

Sofern die Leistung ohne Verschulden der Förderungsnehmerin oder des Förderungsnehmers nur teilweise durchgeführt werden kann oder worden ist, kann die Abwicklungsstelle vom Erlöschen des Anspruches und von der Rückzahlung der auf die durchgeführte Teilleistung entfallenden Förderungsmittel Abstand nehmen, wenn die durchgeführte Teilleistung für sich allein förderungswürdig ist.

Die Gewährung einer Förderung, deren Begünstigter eine Dritte oder ein Dritter ist, ist grundsätzlich davon abhängig zu machen, dass diese oder dieser Dritte vor Abschluss des Förderungsvertrages nachweislich die Solidarhaftung (§ 891 ABGB) für die Rückzahlung der Förderung im Fall des Eintritts eines Rückzahlungsgrundes übernimmt.

9 Kontrolle, Auszahlung und Evaluierung

9.1 Verwendungsnachweis

Der Förderungsnehmer ist zu verpflichten, über die Durchführung der geförderten Leistung mittels Verwendungsnachweis, bestehend aus einem Sachbericht und einem zahlenmäßigen Nachweis, zu berichten. Im Förderungsvertrag können Teilnachweise bzw. Endnachweise innerhalb bestimmter Fristen vorgesehen werden.

Aus dem Sachbericht muss insbesondere die Verwendung der aus Bundes- und EU-Mitteln gewährten Förderung, der nachweisliche Bericht über die Durchführung der geförderten Leistung sowie der durch diese erzielte Erfolg hervorgehen.

Der zahlenmäßige Nachweis muss eine durch Belege nachweisbare Aufgliederung aller mit der geförderten Leistung zusammenhängenden Einnahmen und Ausgaben umfassen. Die hausaltführende Stelle oder Abwicklungsstelle hat sich entweder die Vorlage der Belege oder die Einsichtnahme in diese bei der Förderungsnehmerin oder beim Förderungsnehmer vorzubehalten. Für die Übermittlung von Belegen gilt § 24 (2) Z 5 ARR 2014 sinngemäß.

Die Abwicklungsstelle hat die Termine für die Vorlage der Verwendungsnachweise laufend zu überwachen und die Verwendungsnachweise zeitnahe zu überprüfen. Es sind insbesondere auch Leistungs- und Zahlungsnachweise zu überprüfen.

Die Abwicklungsstelle hat angemessene und wirksame risikobasierte Kontrollverfahren einzusetzen, durch die gewährleistet werden kann, dass Förderungsmissbrauch und unerwünschte Mehrfachförderungen vermieden werden.

Sofern für den Nachweis der widmungsgemäßen Verwendung der Förderungsmittel die Verwendung personenbezogener Daten erforderlich ist, ist die Förderungswerberin oder der Förderungswerber im Förderungsvertrag zu verpflichten, die diesbezüglichen personenbezogenen Daten zu übermitteln.

Hat die Förderungnehmerin oder der Förderungnehmer für denselben Verwendungszweck auch eigene finanzielle Mittel eingesetzt oder von einem anderen Rechtsträger finanzielle Mittel erhalten, so ist auszubedingen, dass der zahlenmäßige Nachweis auch diese umfasst.

Wenn es zur Kontrolle erforderlich erscheint, ist der Förderungnehmer zu verpflichten, alle Einnahmen und Ausgaben – insbesondere durch Vorlage der Bilanzen – nachzuweisen oder sonstige geeignete Unterlagen (z.B.: Kostenrechnungsunterlagen) vorzulegen. Der zahlenmäßige Nachweis hat auf Aufforderung durch die Abwicklungsstelle jedenfalls alle Einnahmen und Ausgaben des Förderungsempfängers zu umfassen. Förderungnehmerinnen oder Förderungnehmer, die eine doppelte Buchhaltung führen, haben jedenfalls einen Jahresabschluss samt dem Prüfbericht der Abschlussprüferin oder des Abschlussprüfers und eine Übersicht über die tatsächlich getätigten Einzahlungen und Auszahlungen vorzulegen.

Ist mit dem Abschluss der Leistung nicht innerhalb des Finanzjahres (Kalenderjahres) zu rechnen, in dem die Förderungsgewährung erfolgt, ist zusätzlich die Vorlage eines zumindest jährlichen Verwendungsnachweises für jedes Finanzjahr der Leistungsdauer zu vereinbaren, soweit dies die Dauer und der Umfang der Leistung zweckmäßig erscheinen lässt.

9.2 Auszahlung der Förderung

Die Auszahlung der Förderung darf nur insoweit und nicht eher vorgenommen werden, als sie zur Leistung fälliger Zahlungen durch die Förderungnehmerin oder den Förderungnehmer für die geförderte Leistung entsprechend dem Förderungszweck benötigt wird, und darf nur an die Förderungnehmerin oder den Förderungnehmer oder an andere im Förderungsvertrag ausdrücklich genannte natürliche oder juristische Personen oder Personengesellschaften erfolgen.

Die Auszahlung der Förderung für eine Leistung, die sich über einen längeren Zeitraum erstreckt, kann der voraussichtlichen Bedarfslage entsprechend grundsätzlich in pauschalieren Teilbeträgen und mit der Maßgabe vorgesehen werden, dass ein weiterer Teilbetrag erst dann ausbezahlt wird, wenn ein Verwendungsnachweis über den jeweils bereits ausbezahlten Teilbetrag erbracht worden ist, wobei die Auszahlung von mindestens 10 % des insgesamt zugesicherten Förderungsbetrages grundsätzlich erst nach erfolgter Abnahme des abschließenden Verwendungsnachweises vorzubehalten ist.

Bei der Festlegung der Auszahlungstermine ist auch auf die Verfügbarkeit der erforderlichen Bundesmittel und bei von der Europäischen Union kofinanzierten Leistungen auf die Bereitstellung der entsprechenden EU-Mittel Bedacht zu nehmen.

Sofern dies mit der Eigenart der Förderung vereinbar ist, ist überdies auszubedingen, dass die Auszahlung einer Förderung aufgeschoben werden kann, wenn und solange Umstände vorliegen, die die ordnungsgemäße Durchführung der Leistung nicht gewährleistet erscheinen lassen.

Wurde eine Förderung wegen Nichterfüllung der für ihre Auszahlung vorgesehenen Voraussetzungen mit Ablauf des Finanzjahres, für das die Förderungszusage abgegeben wurde, zur Gänze oder teilweise nicht ausbezahlt, darf die Abwicklungsstelle die Wirksamkeit der Förderungszusage bis zum Ablauf des nächstfolgenden Finanzjahres verlängern, wenn die Ausführung der Leistung ohne Verschulden der Förderungsnehmerin oder des Förderungsnehmers eine Verzögerung erfahren hat und die Förderungswürdigkeit der Leistung weiterhin gegeben ist.

Für den Fall, dass Förderungsmittel nicht unmittelbar nach ihrer Überweisung an die Förderungsnehmerin oder den Förderungsnehmer für fällige Zahlungen im Rahmen des Förderungszwecks verwendet werden können, ist auszubedingen, dass diese von der Förderungsnehmerin oder vom Förderungsnehmer auf einem gesonderten Konto bei einem geeigneten Kreditinstitut bestmöglich zinsbringend anzulegen und die abreifenden Zinsen auf die Förderung anzurechnen sind.

Nach ordnungsgemäßer Durchführung und Abrechnung der geförderten Leistung sind nicht verbrauchte Förderungsmittel unter Verrechnung von Zinsen in der Höhe von 2 Prozentpunkten über dem jeweils geltenden Basiszinssatz pro Jahr ab dem Tag der Auszahlung der Förderung unverzüglich zurückzufordern. Im Fall des Verzuges ist § 25 (4) ARR 2014 anzuwenden.

9.3 Berichterstattung gemäß Beihilfenrecht der EU

Die Regeln, die sich aus den Berichterstattungspflichten gemäß der Art. 11 und 12 AGVO ergeben, sind anzuwenden.

Die Regeln, die sich aus den Berichterstattungspflichten gemäß Art. 6 der De-minimis-Verordnung ergeben, sind anzuwenden.

10 Geltungsdauer, Übergangs- und Schlussbestimmungen

10.1 In-Kraft-Treten der Richtlinien und Geltungsdauer

Diese Richtlinie tritt am 1. Jänner 2021 in Kraft und gilt bis zum 31. Dezember 2021. Die Richtlinien sind bis zur ordnungsgemäßen Beendigung des letzten, basierend auf diesen Richtlinien geförderten Vorhabens anzuwenden.

10.2 Außer-Kraft-Treten bisheriger Richtlinien und Übergangsbestimmungen

Die vom Bundesminister für Verkehr, Innovation und Technologie sowie dem Bundesminister für Wirtschaft und Arbeit gemäß § 11 Z 6 des Forschungs- und Technologieförderungsgesetzes (FTFG), BGBl. Nr. 434/1982, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 52/2009, erlassenen Richtlinien zur Förderung von Gründung und Aufbau junger innovativer technologieorientierter Unternehmen (JITU-Richtlinien) vom 11. September 2007 bzw. 10. August 2007 zuletzt geändert durch den Bundesminister für Wissenschaft, Forschung und Wirtschaft am 12. Juni 2014 treten mit 31. Dezember 2014 außer Kraft und sind ab 1. Jänner 2015 nur mehr für Vorhaben anzuwenden, welche basierend auf diesen Richtlinien genehmigt wurden.

Die von der Bundesministerin für Digitalisierung und Wirtschaftsstandort und dem Bundesminister für Verkehr, Innovation und Technologie erlassenen Seedfinancing Richtlinien 2016 treten mit 31. Dezember 2020 außer Kraft und sind ab diesem Zeitpunkt nur mehr für Vorhaben anzuwenden, welche basierend auf diesen Richtlinien genehmigt wurden.

10.3 Gerichtsstand

Als Gerichtsstand in allen aus der Gewährung einer Förderung entstehenden Rechtsstreitigkeiten ist das sachlich zuständige Gericht in Wien vorzusehen. Der Republik Österreich ist vorzubehalten, den Förderungsnehmer auch bei seinem allgemeinen Gerichtsstand zu belangen.

11 Schlüsselbegriffe / Definitionen

AGVO:

Allgemeine Gruppenfreistellungsverordnung der Europäischen Kommission zur Feststellung der Vereinbarkeit bestimmter Gruppen von Beihilfen mit dem Binnenmarkt (vgl. Pkt. 2.2).

Akzeleratoren:

Ein "Business-Akzelerator" hat die Aufgabe, (bestehende) Unternehmen zu stärken, anzukurbeln und wirtschaftlich voranzutreiben, begleitet aber im Unterschied zum Inkubator auch Unternehmen nach der frühen Gründungsphase. Vom Begriff Akzelerator nicht umfasst sind reine Immobilienprojekte, d.h. Büro-, Labor- oder Produktionsräumlichkeiten ohne gemeinsames Management sowie Standortgemeinschaften ohne Verflechtungen und ohne gemeinsame regionsbezogene wirtschaftliche oder sozioökonomische Ziele. "Virtuelle Zentren" ohne gemeinsame physische Infrastruktur sind ebenfalls nicht unter diesen Begriff im Sinne dieser Richtlinie einzuordnen.

Antragsverfahren:

Eine Förderung im Antragsverfahren zeichnet sich durch die Möglichkeit aus, jederzeit Förderungsanträge einreichen zu können.

ARR 2014:

Allgemeine Rahmenrichtlinien für die Gewährung von Förderungen aus Bundesmitteln (vgl. Pkt. 2.1).

Bewertungs- und Entscheidungskriterien:

dienen zur Beurteilung und Reihung oder Klassifizierung der Förderungsanträge; stellen Bedingungen dar, welche erfüllt sein müssen, um eine Förderung zu erhalten.

Bewertungsgremium:

Überbegriff für ein Gremium, welches sich abhängig von den jeweiligen Programmzielen aus Expertinnen und Experten zusammensetzt, unabhängig von der jeweiligen Bezeichnung als z.B.: "Board", "Advisory Board", "Jury", "Beirat" oder "Kuratorium". Das Bewertungsgremium gibt Förderungsempfehlungen auf Basis der Bewertungs- bzw. Entscheidungskriterien und dem im Bewertungshandbuch festgelegten Verfahren ab.

Bewertungshandbuch:

Das Bewertungshandbuch ist die ergänzende Unterlage zur Festlegung des Verfahrens betreffend Prüfung/Beurteilung anhand der Bewertungs- bzw. Entscheidungskriterien, Ablauf des Bewertungs- bzw. Entscheidungsvorganges, Einholung von Fachgutachten durch das jeweilige Bewertungsgremium.

Eigenständige Unternehmen:

Eigenständige Unternehmen im Sinne dieser Richtlinie sind nach Art. 3 Z. 1 Anhang I der AGVO Unternehmen, die nicht als "verbundene Unternehmen" oder Partnerunternehmen nach Art.

3 Anhang I der AGVO gelten. Zur Beurteilung des Unternehmenstyps sind die dort angegebenen Beteiligungsverhältnisse und Abhängigkeitsverhältnisse heranzuziehen.

Förderungseinrichtung:

Eine von der Bundesministerin oder vom Bundesminister mit der Abwicklung der Förderung beauftragte Institution. Der Begriff wird in der vorliegenden Richtlinie synonym zu "Abwicklungsstelle" verwendet.

Inkubatoren:

Zentren zur Unterstützung von innovativen und technologiefokussierten Unternehmen/Geschäftsideen bei Geschäftsgründung- und Ausübung der Geschäftstätigkeiten mit dem Ziel die unternehmerische Etablierung am Wirtschaftsmarkt zu erleichtern und die Risiken des Scheiterns minimieren. Vom Begriff Inkubator nicht umfasst sind reine Immobilienprojekte, d.h. Büro-, Labor- oder Produktionsräumlichkeiten ohne gemeinsames Management sowie Standortgemeinschaften ohne Verflechtungen und ohne gemeinsame regionsbezogene wirtschaftliche oder sozioökonomische Ziele. "Virtuelle Zentren" ohne gemeinsame physische Infrastruktur sind ebenfalls nicht unter diesen Begriff im Sinne dieser Richtlinie einzuordnen.

Innovationsberatungsdienste:

Unter den Begriff "Innovationsberatungsdienste" fallen gem. Art. 2 Z. 94 AGVO Tätigkeiten wie Beratung, Unterstützung und Schulung in den Bereichen Wissenstransfer, Erwerb, Schutz und Verwertung immaterieller Vermögenswerte sowie Anwendung von Normen und Vorschriften, in denen diese verankert sind.

Innovationsunterstützende Dienstleistungen:

Unter den Begriff "Innovationsunterstützende Dienstleistungen" fallen gem. Art. 2 Z. 95 AGVO Tätigkeiten wie Bereitstellung von Büroflächen, Datenbanken, Bibliotheken, Marktforschung, Laboratorien, Gütezeichen, Tests und Zertifizierung zum Zweck der Entwicklung effizienterer Produkte, Verfahren oder Dienstleistungen.

Innovative Unternehmen:

sind Unternehmen, welche die Voraussetzungen gemäß Art. 2 Z. 80 AGVO erfüllen. Als "innovative Unternehmen" sind demnach jene Unternehmen anzusehen,

- die anhand eines externen Gutachtens nachweisen können, dass sie in absehbarer Zukunft Produkte, Dienstleistungen oder Verfahren entwickeln werden, die neu oder verglichen mit dem Stand der Technik in dem jeweiligen Wirtschaftszweig wesentlich verbessert sind und die das Risiko eines technischen oder industriellen Misserfolgs in sich tragen, oder

- deren Forschungs- und Entwicklungskosten in mindestens einem der drei Jahre vor Gewährung der Beihilfe mindestens 10% ihrer gesamten Betriebsausgaben ausmachen; im Falle eines neugegründeten Unternehmens ohne abgeschlossenes Geschäftsjahr ist dies im Rahmen des Audits des laufenden Geschäftsjahres von einem externen Rechnungsprüfer zu testieren.

Für Zwecke der Entwicklung des ländlichen Raumes werden zur Definition innovativer Unternehmen hiervon abweichende Bedingungen herangezogen, welche unter Pkt. 5.6.1 näher beschrieben sind.

Junge Unternehmen:

Junge Unternehmen im Sinne dieser Richtlinie sind nach Art. 22 Z. 2 der AGVO nicht börsennotierte kleine Unternehmen, deren Eintragung ins Firmenbuch zum Zeitpunkt des Abschlusses des Förderungsvertrages höchstens fünf Jahre zurückliegt, die noch keine Gewinne ausgeschüttet haben und die nicht durch einen Zusammenschluss gegründet wurden. Bei Unternehmen, die nicht zur Eintragung in das Firmenbuch verpflichtet sind, wird der Zeitpunkt, zu dem das Unternehmen seine Wirtschaftstätigkeit aufnimmt bzw. für seine Tätigkeit steuerpflichtig wird, als Zeitpunkt der Gründung herangezogen.

Kleine Unternehmen:

Kleine Unternehmen im Sinne dieser Richtlinie sind nach Art. 2 Z. 2 Anhang I der AGVO Unternehmen, die weniger als 50 Personen beschäftigen und deren Jahresumsatz beziehungsweise Jahresbilanz Euro 10 Mio. nicht übersteigt (zur Kalkulation der Firmendaten müssen Beziehungen/Verflechtungen mit anderen Unternehmen berücksichtigt werden).

KMU:

sind Unternehmen im Sinne der jeweils geltenden KMU-Definition gemäß EU-Wettbewerbsrecht. (Definition der kleinen und mittleren Unternehmen gemäß Empfehlung 2003/361/EG der Kommission vom 6. Mai 2003, (ABl. L 124 vom 20. Mai 2003, S 36), bzw. Anhang I der AGVO).

So gelten als KMU jene Unternehmen mit weniger als 250 Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, einem Jahresumsatz von maximal Euro 50 Mio. oder einer Bilanzsumme von maximal Euro 43 Mio. (zur Kalkulation der Firmendaten müssen Beziehungen/Verflechtungen mit anderen Unternehmen berücksichtigt werden).

Mindestkriterien:

Mindestkriterien sind diejenigen Bewertungs- bzw. Entscheidungskriterien, welche in jedem Fall vollständig erfüllt werden müssen.

Programmdokument:

ergänzende Unterlage zur Konkretisierung eines Programms gemäß den in den Richtlinien festgelegten Kriterien

Start-Up Unternehmen:

junge, noch nicht etablierte Unternehmen, die zur Verwirklichung einer innovativen Geschäftsidee, meist mit geringem Startkapital gegründet werden und in der Regel sehr früh zur Ausweitung ihrer Geschäfte und Stärkung ihrer Kapitalbasis entweder auf den Erhalt von Venture-Capital bzw. Seed-Capital (evtl. auch durch Business Angels) oder auf einen Börsengang angewiesen sind.

Wettbewerbsverfahren:

Eine Förderung im Wettbewerbsverfahren ist dadurch gekennzeichnet, dass Förderungsanträge jeweils vor einem bestimmten Einreichdatum bei der Abwicklungsstelle eingebracht werden müssen. Wettbewerbsverfahren werden auch als "Call-Verfahren" bezeichnet.